



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15, 48155 Münster, Austausch
und Errichtung von Tragluftdächern sowie die Erhöhung der Gaslagerkapazität der Bio-
gasanlage Lochtum**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Bio-
gasanlage beantragt. Das Vorhaben umfasst den Austausch der einschaligen Dacheindeckung
des Fermenters durch ein Tragluftdach, Errichtung eines Tragluftdaches auf dem Gärrestlager 2.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage
dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den An-
hang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V), Biogaslagerung (Nr. 9.1.1.2 V) und ein
Gärrestlager (Nr.9.36 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezo-
gene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m.
§ 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten
gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die
Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so
besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so
ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kri-
terien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Ge-
bietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksich-
tigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entspre-
chen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beein-
trächtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des BNatSchG² etwa 860 m südöstlich

Im Beurteilungsgebiet der o. g. Biogasanlage (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) liegt ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG i. V. m. § 26 BNatSchG. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südöstlich in ca. 800 m Entfernung zu der Anlage.

Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen eine Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet ausüben werden. Hierzu wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Landkreis Goslar (Fachbereich Bauen und Umwelt) beteiligt.

Mit Stellungnahme vom 01.09.2022 führte der Landkreis Goslar aus, dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine relevanten Änderungen gegenüber der bereits bestehenden Anlage ergeben. Eine Beeinträchtigung des im Einwirkungsbereich liegende Landschaftsschutzgebiets könne aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und der räumlichen Distanz von über 800 m ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG etwa 1,3 km nordöstlich

Im Rahmen der Stellungnahme vom 01.09.2022 führte der Landkreis Goslar (Fachbereich Bauen und Umwelt) aus, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des in 1,3 km Entfernung liegende FFH-Gebiet 123 (Biotop nach § 30 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Zudem kann aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Goslar (Fachbereich Bauen und Umwelt) vom 01.09.2022 auf die Durchführung einer UVP aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden, da durch die geplante Änderung der Anlage keiner erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung